

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Anhang 2 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017

Vom 5. September 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 17. November 2017 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2017“ in die Regelungen aufgenommen, die mit dem Beschluss vom 21. Dezember 2017 „Weitere Anpassungen für das Berichtsjahr 2017“ geändert wurde. Die an der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu den vorstehenden Beschlüssen erläutert, die auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link eingesehen werden können: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/39/#tab/beschluesse>.

Mit Beschluss vom 17. November 2017 erfolgte außerdem die Einfügung eines Anhangs 2 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2017 (Auswahllisten). Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es einen externen Hinweis auf eine Unstimmigkeit, weshalb die Auswahllisten mit dem vorliegenden Beschluss gemäß § 10 Qb-R korrigiert werden. In der Auswahlliste „Spezielles therapeutisches Personal“ (Kapitel A-11.4) wird die Zeile „SP02 Medizinischer Fachangestellter und Medizinische Fachangestellte“ gestrichen. Der Beschluss für das Berichtsjahr 2017 ist notwendig, um die Konsistenz zwischen den Normbestandteilen (Anlage 1 und Anhang 2 zu Anlage 1 Qb-R) und den Servicedateien wiederherzustellen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG hat den Korrekturbedarf am Anhang 2 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2017 in einer schriftlichen Abstimmung bis zum 20. Juli 2018 festgestellt. In einer schriftlichen Abstimmung bis zum 9. August 2018 wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am 5. September 2018 beraten.

An den Abstimmungen der AG und der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der

vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 5. September 2018 gemäß § 10 Qb-R für den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen, den Anhang 2 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2017 zu korrigieren.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Absatz 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 5. September 2018

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott